

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die politischen Rechte (GpR)

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Stimmrecht wird in der Niederlassungsgemeinde ausgeübt (politischer Wohnsitz). Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

² Der politische Wohnsitz kann in der Aufenthaltsgemeinde begründet werden, wenn die stimmberechtigte Person nachweist, dass kein Eintrag im Stimmregister der Niederlassungsgemeinde besteht.

§ 3 Abs. 4

⁴ In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:

- b. **(geändert)** Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014¹⁾ über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG).

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Aufgrund des Stimmregisters hat die Gemeinde allen Stimmberechtigten spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. Wahltag einen Stimmrechtsausweis zuzustellen. Bei Nachwahlen beträgt die Frist mindestens 10 Tage.

² *Aufgehoben.*

1) SR 195.1

§ 6 Abs. 6 (geändert)

⁶ Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind oder ein unmittelbares persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl oder Abstimmung nicht mitwirken.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrecht-Couvert muss bis zur Öffnung des Wahllokals am Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.

§ 10 Abs. 2

² Stimm- bzw. Wahlzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe:

- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*

§ 11a (neu)**Fachanwendung und technische Hilfsmittel**

¹ Der Kanton verwendet eine Fachanwendung, mit der die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen ermittelt werden.

² Die Gemeinden verwenden diese Fachanwendung für alle eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Sie können diese auch für Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde einsetzen.

³ Die korrekte Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses ist durch angemessene Verfahren und Kontrollen sicherzustellen.

⁴ Die Landeskanzlei ist ermächtigt, bei technischen Problemen mit der Fachanwendung abweichende Weisungen zu erlassen.

⁵ Der Regierungsrat kann Bestimmungen zu weiteren technischen Hilfsmitteln für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erlassen. Sie können von diesem Gesetz und der zugehörigen Verordnung abweichen.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Absatz 3) stellt die Erwahrungsinstanz das Ergebnis verbindlich fest (Erwahrung).

² Die Wahl des Regierungsrats wird durch den Landrat erwahrt. Die übrigen kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden durch den Regierungsrat erwahrt.

³ Die kommunalen Wahlen und Abstimmungen werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erwahrt. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

§ 18 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Die Vorlagen und Stimmzettel sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.

§ 26 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

² Die Wahlzettel sind den Stimmberechtigten spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Wahltag durch die Gemeinden zuzustellen. Bei Nachwahlen beträgt die Frist mindestens 10 Tage. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 26a (neu)**Einsichtnahme**

¹ Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

§ 27a (neu)**Amtliches Informationsblatt für Wahlvorschläge**

¹ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag der Landeskanzlei mitgeteilt worden sind.

² Die Vorgeschlagenen sind auf dem Wahlvorschlag mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.

³ Die Wahlvorschläge müssen die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.

⁴ Die Unterzeichnung der Wahlvorschläge erfolgt gemäss § 33a Abs. 1 - 3.

⁵ Die Landeskanzlei bereinigt die Wahlvorschläge gemäss § 35.

⁶ Die Gemeinden können in einer kommunalen Verordnung für die Wahl ihrer Behörden ein Verfahren im Sinne dieser Bestimmung vorsehen.

§ 28 Abs. 5 (geändert)

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen. Die Gemeinden können anstelle des Losentscheids in der Gemeindeordnung einen zweiten Wahlgang vorsehen.

§ 30 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5 (geändert)

² Die Gemeinden bestimmen in der Gemeindeordnung für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist.

³ Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen der §§ 33 Absätze 3 - 5, 33a und 35 zu entsprechen.

⁴ Wenn nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerungsinstanz bis zum 34. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen für gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

^{4bis} Für die restlichen Sitze findet eine Nachwahl gemäss § 29 statt.

⁵ Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Die Absätze 4 und 4^{bis} werden sinngemäss angewendet.

§ 34

Aufgehoben.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 8 (geändert)

¹ Die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge und fordert die Vertreterin oder den Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Behebung allfälliger Mängel innert 7 Tagen seit dem letztmöglichen Einreichungstermin für Wahlvorschläge auf.

⁸ Die Bereinigung findet innert 14 Tagen seit dem letztmöglichen Einreichungstermin für Wahlvorschläge statt. Nach Ablauf dieser Frist dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

§ 42 Abs. 2 (geändert)

² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Gemeinden können für Gemeindewahlen gemäss diesem Gesetz in der Gemeindeordnung anstelle des Losentscheids einen zweiten Wahlgang vorsehen.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Wenn nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerungsinstanz bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen für gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

² Für die restlichen Sitze wird eine Nachwahl gemäss den §§ 29-30 durchgeführt.

³ Die Gemeinden bestimmen in der Gemeindeordnung für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist.

§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihre Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Sie müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Geburtsdatum und Adresse.

³ Sie dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 83 Abs. 1

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- c. **(neu)** gegen Zwischenverfügungen der verfahrensleitenden Instanz gemäss § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft gestützt auf Bst. a. und b..

§ 92 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namens des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin:

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.